

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Martin Habersaat
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7277

Per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 51.51.46 / 40.00.00 / 40.20.40 ps-ka
(bei Antwort bitte angeben)

25. September 2026

Änderungen des Schulgesetzes:

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalb-jährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4654
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Umdruck 20/7044
Fragen der Fraktion der SPD, Umdruck 20/7037
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4702
(betr. u.a. Handynutzung)
- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD, Drucksache 20/4340 (neu)
(betr. Heimkinder)

Sehr geehrter Herr Habersaat,

für die Möglichkeit, zu den im Betreff aufgeführten Gesetzentwürfen zu den Änderungen im Schulgesetz Stellung zu nehmen, danken wir.

Sowohl zu dem Entwurf hinsichtlich der Sprachentwicklung und Sprachförderung als auch zu dem Entwurf hinsichtlich der Handynutzung hatten wir gegenüber dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahmen fügen wir diesem Schreiben als **Anlagen 1 – 3** bei.

Zu sehen ist hier, dass uns zu den jeweiligen Stellungnahmen entgegen der Beteiligungsvereinbarung (Ziffer 5) bis heute leider keine Replik erreicht hat. Vor diesem Hintergrund fällt es uns schwer, vollumfänglich nachzuvollziehen, welchen Punkten man folgen wollte bzw. wenn nicht,

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

aus welchen Gründen sich dagegen entscheiden wurde. Vor diesem Hintergrund halten wir unsere Stellungnahmen – soweit Ihnen nicht gefolgt worden ist – vollumfänglich aufrecht.

Abseits davon möchten wir auszugsweise aber auf folgendes Hinweisen. So begrüßen wir ausdrücklich, dass der Entwurf nunmehr eine klare Abgrenzung zur Schülerbeförderung nach § 114 SchulG vornimmt und etwa auch bestimmt, dass die Sprachförderung vornehmlich und nach Möglichkeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung stattfinden soll, was wir ebenfalls vorgeschlagen hatten.

Leider fehlt sodann aber jedwede Bezugnahme auf weitere von uns vorgetragenen, teils zentralen Aspekte. Neben den geäußerten rechtlichen Bedenken und den offenen Folgewirkungen sowohl für die Schulwahl nach § 24 SchulG als auch die Schulbegleitung nach § 112 SGB IX betrifft das vor allem die von uns mehrfach vorgetragenen Auswirkungen auf die kommunale Ebene (u.a. die Schulträger), für die in keiner Form eine angemessene Kompensation vorgesehen ist. Dabei ist erneut – und im Anschluss an unsere beigefügte Stellungnahme – daran zu erinnern, dass nach unserer Auffassung bereits die im Entwurf dargestellte Finanzierung der Maßnahmen eher zweifelhaft erscheint und jedenfalls (unbeantwortete) Fragen aufwirft. Soweit der Entwurf mit neuen oder jedenfalls funktional äquivalent geänderten Aufgaben einhergeht, wird mit dem Inkrafttreten der verfassungsrechtliche Mehrbelastungsausgleich nach Art. 57 Abs. 2 LV geltend zu machen sein.

Abschließend nehmen wir an dieser Stelle erstmals zu den Entwürfen zur Änderung des § 20 SchulG und zur Schulpflicht von sog. Heimkindern Stellung. Fachlich wird eine Ergänzung des § 20 SchulG ausdrücklich begrüßt, wobei es konsequent erscheint, mit dem Alternativantrag der Oppositionsfractionen sodann generell auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen.

Allerdings ist zu sehen, dass weder im Entwurf der regierungstragenden Fraktionen noch im Alternativentwurf die gebotene Auseinandersetzung mit den Folgewirkungen erfolgt. So fehlt eine erkennbare Betrachtung der Folgen für Schulkapazitäten, Schulentwicklungsplanung und ggf. Schullastenausgleich bzw. Kostentragung bei auswärtigem Herkunftsort. Es sollte unbedingt geklärt werden, wie zusätzliche schulträgerseitige Belastungen der Schulträger ausgeglichen werden und ob die bestehenden Regelungen zum Schullastenausgleich solche Konstellationen vollständig erfassen. Gerade in den Fällen, in denen von der Neuregelung Kinder aus anderen Bundesländern erfasst wären, kommt die Geltendmachung von Schulkostenbeiträgen nach dem SchulG nicht in Betracht. Die anfallenden Kosten müssten demnach zwangsläufig landesseitig getragen werden. Zudem regen wir die Prüfung an, ob landesrechtlich (etwa im JuFöG) zu regeln ist, dass die Aufnahme auswärtiger Kinder nur dann überhaupt erfolgen darf, wenn die Beschulung in einer öffentlichen Schule überhaupt gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philip Schüller
Dezernent

Anlagen

1. Stellungnahme KLV v. 25.02.2026 GE Sprachentwicklung und Sprachförderung EVI
2. Stellungnahme KLV v. 05.05.2026 GE Sprachentwicklung und Sprachförderung EVI
3. Stellungnahme KLV v. 26.06.2026 GE Änderung Schulgesetz

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
III 37
Herrn Christian Peters
Brunswiker Str. 16 – 22
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Mail: christian.peters@bimi.landsh.de

Unser Zeichen: 51.51.46 / 40.00.00 ps-ka
(bei Antwort bitte angeben)

25. Februar 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Peters,

für die Möglichkeit, im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danken wir und tragen wie folgt vor:

I. Artikel 1, Ziffer 2 Buchstaben b) und c)

Mit Artikel 1, Ziffer 2 Buchstaben b) und c) soll im SchulG künftig das Verfahren zur Feststellung der Sprachentwicklung im Rahmen des sog „Entwicklungsfokus Viereinhalb“ formalgesetzlich verankert werden. Unabhängig von der fachlich-inhaltlichen Bewertung dieser Regelungen, die wir dem ordentlichen Beteiligungsverfahren unter Anhörung unserer Mitglieder vorbehalten, möchten wir gerne auf aus unserer Sicht (verfassungs-)rechtliche Probleme hinweisen.

So soll § 22 Abs. 4 SchulG-E künftig einerseits die Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachentwicklungsfeststellung und andererseits die Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachförderung regeln. Es dürfte unstreitig sein, dass beide Pflichten jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) der betroffenen Kinder und in das Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG eingreift. Beide Verpflichtungen knüpfen zudem erkennbar deutlich vor der Schulpflicht an und können daher nicht unmittelbar mit dieser oder mit dem Auftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden. Vielmehr bedarf es einer anderen (verfassungs-)rechtlichen Rechtfertigung, die als solche aber nicht dargestellt ist, auch nicht in der Gesetzesbegründung. Insbesondere kann die bloße Aufnahme der Sprachstandserhebung in § 145 Satz 1 SchulG nicht genügen, zumal dort weder die allgemeine Handlungsfreiheit (die die Freiheit umfasst, sich gegen eine Erhebung zu entscheiden) noch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (das Ergebnis der Erhebung selbst dürfte ein personenbezogenes Datum sein, jedenfalls die im Rahmen der Erhebung gemachten

Angaben) genannt ist. Insgesamt erscheint das Rechtfertigungserfordernis schon grundsätzlich groß, was etwa auch der Grund dafür sein mag, dass auf Bundesebene die Idee eines pflichtigen Kitajahres seinerzeit gerade mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG explizit abgelehnt worden ist.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, obwohl hier bekannt ist, dass es in anderen Landesschulgesetzen vergleichbare Vorschriften gibt, auch der Entwurf von § 22 Abs. 6 SchulG, wonach das *„Nähere über die Feststellung des Sprachstandes und die Sprachförderung nach Absatz 4 Satz 1 bis 3 durch Rechtsverordnung“* geregelt werden kann, wobei nach Ziffer 1, 3 und 4 Regelungen zum Verfahren der Feststellung, zu den Kriterien zur Verpflichtung der Förderung und zur Ausgestaltung der Förderung hiervon erfasst sein sollen. Angesichts dessen, dass die Sprachstandserhebung selbst und auch eine etwaig anknüpfende Sprachförderung für Kinder vor dem Schuleintritt verpflichtend sein sollen und mit den o.g. Rechtseingriffen einhergehen, wirft diese umfassende Verordnungsermächtigung auch vor dem Hintergrund der sog. Wesentlichkeitstheorie (Art. 20 Abs. 3 GG) durchaus Bedenken auf. Es dürfte angezeigt sein, dass das Verfahren zur Sprachstandserhebung konkret und exklusiv durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber ausgestaltet wird, jedenfalls in den elementaren Grundzügen.

Mit Blick auf die Eltern und deren vorgesehene Verpflichtung in § 22 Abs. 5 SchulG-E ist darüber hinaus zu sehen, dass die Eingriffsintensität in Art. 6 Abs. 2 GG durch die Flankierung mit einem Ordnungswidrigkeitentatbestand (Artikel 1, Ziffer 9 – Änderung von § 144 SchulG) deutlich erhöht wird und sich daher ebenfalls auf die Rechtfertigungsebene auswirkt. Ergänzend sei angemerkt, dass die Verpflichtung der Eltern im Rahmen von § 22 Abs. 5 SchulG als systematischer Bruch erscheint und besser in § 26 SchulG verortet werden sollte, wobei die Wirkung des § 28 SchulG dann freilich zu berücksichtigen wäre.

II. Artikel 1, Ziffer 3 – Änderung von § 30 Abs. 5 SchulG

Hinsichtlich der beabsichtigten Einführung eines zentralen Schülerverzeichnisses und der Erstreckung auch auf die durch die von den Gesundheitsämtern der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführten Schuleingangsuntersuchungen kann derzeit die Auswirkung auf diesen schulärztlichen Dienst nicht abgeschätzt werden. Es sei indes bereits jetzt angemerkt, dass ein etwaiger Mehraufwand in den kommunalen Stellen entsprechend ausgleichspflichtig wäre.

Mit Blick auf die angedachte Änderung von § 30 Abs. 6 SchulG ist jedenfalls anzumerken, dass die vorgesehenen Worte „im Übrigen“ fehlerhaft sind, da sie unzutreffend suggerieren, die Sprachstandsfeststellung nach § 22 Abs. 4 SchulG sei ebenfalls Teil der Schulpflicht.

III. Artikel 1, Ziffer 6 – Einführung von § 48a SchulG

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährung pauschalierter Zuweisung wird dem Grunde nach begrüßt. Die Möglichkeit der Mittelausgabe über Zuweisung schafft die Möglichkeit verwaltungsarmer Verfahren, womit sie sich insgesamt in den Gedanken der „Entbürokratisierung“ einreicht. Insbesondere ist zu sehen, dass die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Digitalpakt 2.0 ebenfalls die Möglichkeit der pauschalierten Zuweisungen vorsieht, dies aber einer landesrechtlichen Umsetzung bedarf, die hiermit geschaffen wäre.

Einzelheiten zu dem Entwurf behalten wir dem ordentlichen Beteiligungsverfahren dabei ausdrücklich vor.

IV. Artikel 1, Ziffer 7 – Änderung von § 125 SchulG

Auch soweit § 125 Abs. 3 SchulG erweitert werden soll und sich die Änderung damit auf die Schulaufsichtsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten (§ 129 Abs. 2 SchulG) auswirkt, sei bereits jetzt angemerkt, dass ein zu erwartender Mehraufwand ausgleichspflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philip Schüller', written in a cursive style.

Philip Schüller
Dezernent

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
III 37
Herrn Christian Peters
Brunswiker Straße 16 – 22
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Mail: christian.peters@bimi.landsh.de

Unser Zeichen: 51.51.46 / 40.00.00 ps-ka
(bei Antwort bitte angeben)

5. Mai 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Peters,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen, danken wir.

I. Allgemeines

Wir verweisen zunächst auf unsere im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens übermittelte Stellungnahme (**Anlage**), die wir – insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Bedenken – vollumfänglich aufrechterhalten. Soweit darin auch auf die eventuelle Unvereinbarkeit der Regelungen mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht und dem Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG verwiesen ist, wird die Kritik auf die umfangreich vorgesehenen Vorschriften zur Datenverarbeitung erstreckt, zumal diese auch die Verarbeitung von „Bild- und Tonaufnahmen“ ohne Einwilligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorsieht. Insbesondere sind pädagogisch-didaktische Gründe für die beabsichtigte Regelung nicht erkennbar.

Rein fachlich betrachtet begrüßen wir die Fokussierung auf die sich verändernden Bedarfe der kindlichen Entwicklung im sog. „Ü3-Bereich“ und die Herausforderungen im Übergang zwischen Kita und Schule ausdrücklich und halten Sprachstandserhebungen und ggf. anschließende Sprachförderung insofern auch für fachlich an sich geeignete Maßnahmen. Die dazu benötigte Kooperation zwischen Kita und Schule wird nicht nur begrüßt, sondern als dringend notwendig erachtet. Dringend erforderlich ist ein ganzheitlicher Blick auf die basalen Kompetenzen der Kinder, sodass diese bedarfs- und altersgerecht am jeweiligen Entwicklungsstand orientiert, frühzeitige Förderung erhalten. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass frühe Förderungen immer

auch die Gefahr einer zu frühen Selektierung und „Etikettierung“ und damit letztlich Stigmatisierung bergen können. Durch die geplante stärkere Verlagerung diagnostischer Prozesse in die Schule gewinnt das Schulsystem frühzeitig eine zentrale Deutungshoheit und Zuweisungsmacht über Entwicklungsstände und Förderbedarfe. Hier gilt es zu verhindern, dass es zu einer früh verfestigten Defizitorientierung kommt, die auf Bildungs-biografien bereits direkt zu deren Beginn erheblichen Einfluss haben kann.

Abseits davon fehlt dem Entwurf eine Weichenstellung, damit auch der schulärztliche Dienst die aus den Erhebungen und der Förderung der zu erwartenden Erkenntnisse im Rahmen des bestehenden Aufgabenspektrums gewinnbringend nutzen kann.

Mit Blick auf die im Gesetzentwurf erfolgten Darstellungen zu „Kosten und Verwaltungsaufwand“ ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt ein erheblicher Lehrkräftemangel auszumachen und daher zu besorgen ist, dass die in diesem Abschnitt errechneten zusätzlichen 118 bis 122 Stellen kaum zu besetzen sind und das verfolgte Ziel der Maßnahmen daher jedenfalls nicht kurz- oder mittelfristig erreicht werden dürfte. Offen bleibt letztlich, wie dem entgegnet werden soll, wenn der skizzierte Stellenbedarf nicht ausreicht, um dem zu erwartenden Aufwand dauerhaft gerecht werden zu können.

Es wird zur Herleitung der Kosten angenommen, dass der Unterstützungsbedarf bei 20 bis 25% der betrachteten Kinder liegt. Diese Einschätzung wird bestimmten Regionen und Stadtteilen nicht gerecht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Anteil in einigen Fällen wesentlich höher sein wird.

Zudem wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Förderung in Gruppen von durchschnittlich 7 Kindern erfolgen soll. Dies löst einen erheblichen zusätzlichen Raumbedarf aus, der in den Schulen nicht bedient werden kann. Es können weder kurzfristig parallel zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung noch mittelfristig zusätzliche Räume zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso würde der Verwaltungsaufwand in den Schulen dauerhaft steigen. Die getätigten Annahmen werden als zu niedrig eingeschätzt. Die Verfahren wären in den Grundschulen entsprechend zu administrieren, unklar bleibt jedoch welche Tätigkeiten in welchem zeitlichen Umfang davon auf die kommunalen Verwaltungskräfte übertragen werden müssten. Es wird davon ausgegangen, dass ein Aufwand im Mittel von fünf Stunden in der Woche entsteht. Für die Schulträger wäre entsprechend zu klären, welche Aufgaben das Verwaltungspersonal wahrnehmen soll. Dies hätte die Anpassung von Anforderungsprofilen, Schaffung neuer Stellen, Einstellung sowie die Einarbeitung der benötigten Personen zur Folge.

Auch die im Entwurf dargestellte (Gegen-)Finanzierung erscheint fraglich. So sollen die dargestellten Kosten vor allem gegenfinanziert werden durch

- SPRINT-Mittel,
- sinkende Schülerzahlen und
- freiwerdende Mittel des MJSFSIG aufgrund des Rückgangs von Betreuungszahlen im Kita-System.

Bezüglich letzterer ist zu sehen, dass die sinkenden Betreuungszahlen auch hier erkannt werden, die dadurch landesseitig freiwerdenden Mittel aber eigentlich vollumfänglich durch das Programm „Kita für Alle“ verplant sind. Das heißt, dass entweder im Rahmen der Verhandlungen zu diesem Paket nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel offengelegt worden sind oder diese nunmehr doppelt verplant sind. Zudem zielt das Programm „Kita für Alle“ gerade darauf ab, die Betreuungszahlen im Kita-System zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sollte ebenfalls nicht mit einem Rückgang gerechnet werden – zumindest dann nicht, wenn man davon ausgeht, dass das Programm

Wirkung entfaltet. Hinsichtlich der SPRINT-Mittel bliebe für eine Umwidmung eigentlich die Bedingung, dass SPRINT in EVi „aufgeht“ oder damit verbunden wird. Ausweislich der Begründung (S. 35) wird die „Einfädelung“ von SPRINT in EVi aber aktuell nur „angestrebt und geprüft“. Bezüglich der sinkenden Schülerzahlen als Gegenfinanzierungsquelle verhält es sich so, dass dies jedenfalls flächendeckend nicht ausreichend sein wird, zumal gerade in „Wachstumsregionen“ keine freiwerdenden Mittel zu erwarten sind. Insgesamt erscheint die Gegenfinanzierung daher fraglich, insbesondere strukturell.

Soweit in dem Entwurf mitunter auf (künftige) Rechtsverordnungen Bezug genommen wird, liegen diese im Zeitpunkt der Stellungnahme nicht vor. Naturgemäß bedürfen Verordnungen einer entsprechenden Rechtsgrundlage, die mit der Änderung des SchulG erst geschaffen würde. Gleichwohl hätten die Verordnungen jedenfalls als Entwurf mit übermittelt werden können. Ohne diesen bleibt eine erhebliche Planungsunsicherheit.

II. A. Problem

Bei den auf Seite 3 des Entwurfes geschilderten Änderungsbedarfen – und im Entwurf insgesamt – sollte ergänzt werden, dass die maßgeblichen Daten für die schulgesetzlichen Aufgaben der Schulträger, namentlich für die Schulentwicklungsplanung und den Schulbau, nutzbar gemacht werden können, da sie hierfür von Relevanz sein dürften.

III. Artikel 1, Ziffer 2 Buchstabe c) – Änderung von § 22 Abs. 4 SchulG

Abseits der bereits im vorgezogenen Beteiligungsverfahren geschilderten Punkte ist darauf hinzuweisen, dass es einer Klarstellung bedarf, welches Personal in den derzeit vorgesehenen zuständigen Grundschulen die Sprachförderung durchführen soll. Rechtlich wie faktisch ist hier zu vermeiden, dass die Förderung Auswirkungen auf Personal der Schulträger hat (insb. das Personal nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG und/oder Schulsozialarbeiter). Andernfalls ist ein entsprechender Ausgleich vorzusehen.

Unklar bleibt im Gesetzentwurf auch, wer die Kinder einlädt, die keine Kindertageseinrichtung besuchen oder in einer Kindertagespflege betreut werden. Ebenso fraglich ist, was beim Umzug von Familien passiert. Insgesamt ist mit der Einladung und Nachhaltung aller Kinder ein erheblicher organisatorischer Aufwand zu erwarten, für den die im Entwurf (Seite 12) genannte Zeit von 15 Minuten kaum ausreichen dürfte. Dieser zeitliche Rahmen würde maximal zum Filtern der anzusprechenden Haushalte ausreichend sein, jedoch nicht für die konkrete Anschrift derselben. Insofern ist auch die dort genannte Annahme, es entstünde allenfalls ein sehr geringer Mehraufwand in den Meldeämtern, nicht haltbar. Dasselbe gilt für die auf Seite 13 stehende Annahme, der mit der „Schüler-ID“ zu erwartende Aufwand könne „mit den vorhandenen personellen Ressourcen“ gedeckt werden. Zudem ist unklar, was im Gesetzentwurf für die Meldung der Kinder an die Schule im Einzugsgebiet durch die Einwohnermeldeämter mit „rechtzeitig vorher“ gemeint ist. Dies ist ein nicht abschätzbarer Mehraufwand für Einwohnermeldeamt ebenso wie für die Schulsekretariate.

Unabhängig davon sollte überlegt werden, ob die Sprachförderung „in Verantwortung der Grundschule“ nicht besser am Standort Kita stattfinden soll. Dadurch würden „zusätzliche Wege“ vermieden und die Verlässlichkeit der Teilnahme erhöht. Ebenso wird verantwortungsvoll das junge Alter der Zielgruppe berücksichtigt, die anderenfalls in „fremdem Terrain“ die Sprachförderungen wahrnehmen müsste.

Hierfür sprechen im Übrigen auch die empirischen Daten zur Wirksamkeit der „Alltagsintegrierte Sprachförderung“ und die langjährigen Erfahrungen aus den Kindertageseinrichtungen, u.a. aus Bundesprogrammen wie bspw. „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (von 2016 bis 2023). Es handelt sich bei der regelmäßigen Sprachstandserhebung vom ersten bis zum letzten KiTa-Jahr

zweifelsohne um eine sehr bedeutsame pädagogische Aufgabe. Die bereits bestehende und in den Kindertageseinrichtungen praktizierte Methodik entspricht in weiten Teilen den aktuellen empirischen Datenerhebungen und deren Auswertung sowie den abgeleiteten Handlungsempfehlungen. Insbesondere die bekannten Optimierungsempfehlungen sehen vor, dass Spracherwerb einen größtmöglichen Zuwachs verzeichnet, wenn weder Über- noch Unterforderungsmomente entstehen. Dafür sind tägliche alltagsbegleitende und dialogische Beobachtungsprozesse notwendig. Dies kann nur im Alltag einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege umgesetzt werden.

Schließlich ist auf den „Soll-Charakter“ des § 22 Abs. 4 SchulG-E einzugehen. Ausweislich der Begründung zum Entwurf wird damit sichergestellt, „dass in besonderen Ausnahmefällen trotz erheblichen Sprachförderbedarfs von einer Verpflichtung zur Sprachförderung abgesehen werden kann; z.B. bei Vorliegen einer Erkrankung oder wenn das Sprachdefizit auf ein Defizit aufgrund einer Behinderung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zurückzuführen ist“. Hier dürften gewisse „Leitlinien“ zur Vereinheitlichung angezeigt sein. Einerseits ließe sich dies durch Regelbeispiele im Gesetz oder andererseits durch eine Auslegungshilfe entsprechend erreichen. Dringend klärungsbedürftig ist auch, wer die entsprechende Feststellung treffen soll. In Betracht kommt hier die Grundschule ebenso wie das Jugendamt, wobei hier auch die Bundesinitiative zum Transfer der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ins SGB VIII entsprechend zu berücksichtigen ist.

Der Charakter der Sprachstandserhebung als „neue Aufgabe“ mit der Notwendigkeit eines Mehrbelastungsausgleichs nach Art. 57 Abs. 2 LV ist auch zu berücksichtigen, soweit § 22 Abs. 4 SchulG-E vorsieht, dass das Schulamt die Grundschulen bei der Durchführung „unterstützt“.

IV. Artikel 1, Ziffer 3 – Einführung von § 30 Abs. 5 SchulG

Hinsichtlich der beabsichtigten Einführung eines zentralen Schülerverzeichnisses bleibt unklar, wer hierauf Zugriff erhalten soll. Es wäre wünschenswert, einen datenschutzkonformen Zugang auch den Kinder-, Jugend- und Gesundheitsdiensten zu ermöglichen. Insbesondere vor dem Hintergrund des kommunalen Bildungsmonitorings wäre eine Schnittstelle sinnvoll, um doppelte Datenaufarbeitung zu vermeiden.

Durch die Einführung entsteht zudem auch auf Seiten der Schulträger ein zusätzlicher Arbeits- und Zeitaufwand durch die Weiterleitung und (Weiter-)Verarbeitung der Schülerdaten, die künftig ein zweites Mal pro Schuljahr nicht nur datenschutzkonform an die einzelnen Grundschulen, sondern auch an das Land zur Pflege des zentralen Schülerverzeichnisses weitergeleitet werden müssen.

Zudem sind mit der Einführung möglicherweise veränderte Anforderungen an die IT-Infrastruktur der Kommunen verbunden. Hieraus können sowohl einmalige Investitionskosten als auch laufende Betriebs- und Supportkosten entstehen. Die konkrete Ausgestaltung der technischen Schnittstellen sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Land und Schulträgern bedürfen aus hiesiger Sicht einer weiteren Präzisierung.

V. Artikel 1, Ziffer 4 – Einführung von § 30b SchulG

Bezüglich des beabsichtigten § 30b SchulG wäre wünschenswert, wenn der Bereich „Übergang Schule-Beruf“ in Absatz 1 Satz 1 ergänzt würde. In Absatz 1 Satz 2 sollte die Information „Muttersprache/im Haushalt gesprochene Sprache“ ergänzt werden.

VI. Artikel 2, Ziffer 3 – Änderung von § 19 Abs. 8 KiTaG

Für die von der Kindertageseinrichtung geforderte dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung des Kindes, die von der Grundschule bei der Feststellung des Sprachstandes einbezogen werden soll, bedarf es eines einheitlichen Standards. Derzeit nutzen die Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Erhebungsverfahren, sodass diese nur bedingt aussagekräftig. Dies wäre für eine Vergleichbarkeit unerlässlich. Einheitliche Formulare sind dafür nicht ausreichend, da eine einheitliche Erhebungsmethodik nur durch Schulungen und möglicherweise Ausbildungen in dieser Hinsicht erzielt werden kann. Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was mit „rechtzeitig“ gemeint ist.

Für die Weitergabe der Dokumentation und für den Austausch mit den Lehrkräften braucht es außerdem die Einverständniserklärung der Eltern. Allein schon das Informieren und Einholen der Einverständniserklärung ist ein zeitlicher Aufwand, der in der Kostenkalkulation nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

VII. Artikel 2, Ziffer 4 b) – Zusätzlicher Aufwand

Unter Ziffer 4 b) muss es heißen „D bezeichnet die erforderlichen Stellenanteile für den zusätzlichen Aufwand nach § 19 Abs. 8 Satz 2“, statt § 18.

VIII. Artikel 2, Ziffer 4 und 5 – Änderung von § 38 KiTaG und § 51 Abs. 3 Satz 1 KiTaG

Es erscheint fraglich, ob die mit der Neueinführung von § 38 Abs. 7 KiTaG beabsichtigten Personalaufwüchse für den zu erwartenden Aufwand ausreichen, zumal der Entwurf im Kita-System mit mehreren neuen Aufgabensträngen einhergeht.

Das betrifft zunächst den mit den mit Artikel 2, Ziffer 3 Buchstabe b) für § 19 Abs. 8 KiTaG beabsichtigten Dokumentationsprozess, dessen Ausgestaltung einer noch nicht bekannten Verordnung obliegt und die im Falle des § 21 Abs. 2 KiTaG auch mit einer Übermittlung einhergeht. Daneben wird Aufwand durch den Austausch mit der Grundschule und den Eltern entstehen, wenngleich im Entwurf offenbar davon ausgegangen wird, diese „Begleitstruktur“ könne ohne weiteres mit den bestehenden Mitteln erledigt werden. Hier scheint aber auch landesseitig eine gewisse Unklarheit vorzuherrschen, da auf Seite 6 des Entwurfes noch von einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von rund „vier Tagen einer Fachkraft“ gesprochen wird, auf Seite 52 sodann nur noch von „rund drei Tagen“. Insgesamt darf gerade der Aspekt der Elternkommunikation im Aufwand nicht unterschätzt werden, insbesondere bei Familien mit Sprachbarrieren und/oder anderen Herausforderungen. Zweifellos wird es aber einer Schulung der Mitarbeitenden brauchen, die dann im Übrigen mit Abwesenheiten in der Kita einhergehen. Zudem kann es zu zusätzlichen Gesprächen mit den Eltern und erschwelter Personalplanung kommen. Auch die Abwesenheiten der Kinder im Rahmen der möglichen Förderung müssen mit erhöhtem Aufwand im Gruppenalltag eingeplant werden.

Zu sehen ist hier, dass mit der Durchführung verbindlicher Sprachstandserhebungen zweifellos eine „neue“ Aufgabe statuiert wird und der Mehraufwand in Ansehung von Art. 57 Abs. 2 LV daher vollumfänglich auszugleichen ist. Ein etwaiger Mehraufwand im Kita-System darf daher nicht über die sog. Defizitfinanzierung auf Ebene der Kommunen verbleiben.

Abzulehnen bleibt daher auch die Änderung von § 51 Abs. 3 Satz 1 KiTaG, wonach der sog. Wohngemeindeanteil vermeintlich von 37,95% auf 37,84% „gesenkt“ werden soll. Denn damit widerspricht der Entwurf dem parallel im Abstimmungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (LT-Drs. 20/4378), nach deren Artikel 1 Ziffer 7 der Wohngemeindeanteil eigentlich von 37,95% zunächst auf 37,55% gesenkt und nach Artikel 2 Ziffer 2 auf 37,78% festgelegt werden soll. Das bedeutet, dass der vorgelegte Entwurf

eines Gesetzes zur Sprachentwicklung „netto“ eine Erhebung des Wohngemeindeanteils um wenigstens 0,06% bedeutet und damit Teile der Kosten unmittelbar auf die kommunale Ebene verlagert, ohne dass diese damit finanzierten Maßnahmen bislang in irgendeiner Form den Kommunen obliegen. Damit geht es einher, dass auch dieser Teil dem verfassungsrechtlichen Mehrbelastungsausgleich unterliegt.

IX. Weitere Punkte

1. § 114 SchulG

Es bedarf im Gesetz – jedenfalls in der Begründung – einer klaren Feststellung, dass die beabsichtigte, verpflichtende Sprachförderung nicht von § 114 SchulG und der Pflicht der Schulträger zur Schülerbeförderung erfasst wird. Sollte dies landesseitig anders gesehen werden, bliebe zu erkennen, dass die Erstreckung der Schülerbeförderung auf eine bis maximal 1,5 Jahre vor der Schulpflicht beginnende Sprachförderung im Sinne der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts zu Art. 57 Abs. 2 LV jedenfalls eine „übertragungsgleiche Verpflichtung“ wäre, deren Mehrbelastung vollständig auszugleichen wäre. Auch insoweit sei an die Idee erinnert, die Sprachförderung am „Standort Kita“ durchzuführen, wodurch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, Mehrkosten entfallen.

2. Auswirkung auf die freie Schulwahl nach § 24 Abs. 1 SchulG

Im Gesetzentwurf bleibt offen, ob Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Etablierung einer Sprachförderung nicht zu einer faktischen Verkürzung der freien Schulwahl nach § 24 Abs. 1 SchulG führt. Wenn ein angehendes Schulkind für die Dauer von bis zu eineinhalb Jahren bereits Sprachförderung an der „zuständigen“ Schule wahrnimmt, muss diesem Kind – wie allen anderen – die Wahl für eine andere Schule freistehen. Durch die Sprachförderung dürfen hier keine Hindernisse entstehen; vielmehr muss die „Übergabe“ von der die Sprachförderung durchführenden Schule an die später gewählte Schule nahtlos erfolgen.

3. Auswirkung auf die Schulbegleitung nach § 112 SGB IX

Gänzlich unbeantwortet bleibt bei dem Gesetzentwurf auch die Frage nach den Auswirkungen auf die Schulbegleitung nach § 112 SGB IX. Zu sehen ist, dass nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung ausdrücklich auch Hilfen zur „Vorbereitung“ der allgemeinen Schulpflicht umfassen, was die beabsichtigte verpflichtende Sprachförderung einschließen dürfte. Klärungsbedürftig ist hierzu also zunächst der Ausgleich des zu erwartenden Aufwandes für entsprechende Anträge auf Schulbegleitung sowie für die Gewährung derselben im Falle des Bedarfs. Fraglich ist auch, ob bezüglich der Planungen zur tatsächlichen Durchführung der Sprachförderung vorgesehen ist, dass einzelne Kinder diese nur im Rahmen einer Schulbegleitung wahrnehmen können.

X. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf auf kommunaler Seite an vielen Stellen – jedenfalls an den explizit genannten und gegebenenfalls auch in der weiteren Umsetzung – mit einem deutlichen Mehraufwand einhergeht. Dies betrifft sowohl zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand als auch organisatorische, räumliche und technische Anforderungen. Vor diesem Hintergrund wird den notwendigen Gesprächen über einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich mit Nachdruck entgegengesehen.

Dies gilt umso mehr, als sich bereits in der Modellphase 1 gezeigt hat, dass bei 112 von 180 Kindern ein Förderbedarf bestand. Dies spricht dafür, dass die im Gesetzentwurf zugrunde gelegte

Quote der zu fördernden Kinder deutlich zu niedrig angesetzt ist und die tatsächlichen Bedarfe höher liegen dürften, was zwangsläufig auch zu höheren Kosten führt. Hinzu kommt, dass etwa die Hälfte der Fördermaßnahmen in den Kitaräumen durchgeführt wurde. Dies verdeutlicht zugleich, dass eine Umsetzung in den Schulen mit erheblichen praktischen Herausforderungen verbunden sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der in unserer Stellungnahme benannten offenen Fragen sowie der notwendigen Gespräche über einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich erscheint es angezeigt, für die Einführung insgesamt deutlich mehr Zeit einzuplanen. Andere Bundesländer haben von der Erprobung bis zur verpflichtenden Einführung rund zehn Jahre benötigt und dieses wichtige Vorhaben zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern nicht überhastet, sondern mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einräumung ausreichender Zeit umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philip Schüller', with a stylized, cursive script.

Philip Schüller
Dezernent

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventluallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
III 37
Herrn Christian Peters
Brunswiker Straße 16 – 22
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Mail: christian.peters@bimi.landsh.de

Unser Zeichen: 40.00.96 a ps-ka
(bei Antwort bitte angeben)

26. Juni 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes hier: Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen

Sehr geehrter Herr Peters,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, hier: Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen, Stellung zu nehmen, danken wir.

Gegen den o. g. Gesetzentwurf bestehen aus Sicht der Kommunalen Landesverbände keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass zahlreiche Schulen bereits infolge des Erlasses des Bildungsministeriums zur „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ vom 19. Juni 2025 zusätzliche Ausstattungsbedarfe gegenüber den Schulträgern geltend machen wollten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Informationsdisplays zur Anzeige von Stunden- und Vertretungsplänen, da Schülerinnen und Schüler diese während der Unterrichtszeit künftig nicht mehr über ihre persönlichen Endgeräte abrufen können, wenn die Nutzung der digitalen Endgeräte nicht erlaubt ist. Darüber hinaus wurden von den Schulen auch vermehrt Aufbewahrungsmöglichkeiten für digitale Endgeräte gefordert, obwohl die Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hinweist, dass die Geräte auch in der Schultasche aufbewahrt werden können.

Diese zusätzlichen Ausstattungsforderungen entsprechen nach unserem Verständnis nicht der Zielsetzung des Gesetzentwurfs und sind auch nicht erforderlich. Wir regen daher an, dass das Bildungsministerium dies gegenüber den Schulen nochmals klarstellend kommuniziert. Sollte hingegen die Zielsetzung des Entwurfes derartige Ausstattungserweiterungen doch miteinschließen, müsste der entstehende Mehraufwand entsprechend ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Philip Schüller
Dezernent

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>